

Zweiter Abschnitt. — Deuxième section.

Bundesgesetze. — Lois fédérales.

---

**Abtretung von Privatrechten.**

**Cession de droits privés.**

16. Urtheil vom 23. Februar 1877 in Sachen  
der Nordostbahn.

A. Auf die Anzeige der Nordostbahngesellschaft, daß die Standschützengesellschaft Niederurnen durch ihre Schießübungen sowohl die neu angelegte Zufahrtsstraße zur Station als auch die Bahnlinie selbst gefährde, indem, sobald ein Schuß zu hoch oder zu weit seitlich gerichtet sei, die Kugel über die Zufahrtsstraße und im ungünstigsten Falle über die Bahnlinie fliegen müsse, wodurch eine stete Gefahr sowohl für das mit der Bahn verkehrende Publikum, als für das Bahnaufsichtspersonal bewirkt werde, lud das eidgenössische Handels- und Eisenbahndepartement mittelst Zuschrift vom 18. Juli v. J. die Standeskommission des Kantons Glarus ein, die erforderlichen Maßregeln zur Sicherung der Zufahrtsstraße und des Bahnpersonals zu treffen und insbesondere der Standschützengesellschaft Niederurnen zu eröffnen, daß das Schießen während des Passirens der Züge gänzlich untersagt werden müsse.

B. Gestützt auf diese Verfügung trat die Standschützengesellschaft beim Augenscheinsgerichte des Kantons Glarus klagend gegen die Nordostbahn auf, indem sie folgende Rechtsfragen aufstellte:

1. Ist Klägerin nicht bei der hergebrachten ungehinderten und

unbeschränkten Benützung ihres Schieß- und Scheibenstandes in Niederurnen gerichtlich zu schütten und sind die dieselben beeinträchtigenden amtlichen Inhibitionen aufzuheben?

2. Ist nicht eventuell zu erkennen, es sei die Beklagtschaft zu verpflichten, sofort alle diejenigen Vorkehrungen und Einrichtungen auf ihre Kosten zu erstellen, welche sich bei der sub 1 bezeichneten Benützung des klägerischen Schieß- und Scheibenstandes zum Schutze und im Interesse der Sicherheit des Betriebes der klagtschaftlichen Eisenbahn als nöthig und erforderlich herausstellen sollten, und sie für den Fall einer nöthig werdenden gänzlichen Verlegung des klägerischen Schieß- und Scheibenstandes vollständig schadlos zu halten?

3. Ist die Beklagte nicht zu verpflichten, die Klägerschaft vollständig zu entschädigen für allen der Letztern aus den sub 1 bezeichneten Inhibitionen und der dadurch gehemmten Benützung des klägerischen Schieß- und Scheibenstandes bereits entstandenen und allfällig noch entstehenden Schaden und Nachtheil, alles unter Vorbehalt weiterer Rechte und unter Kostenfolge?

Die Nordostbahn bestritt die Kompetenz des Augenscheinsgerichtes, beziehungsweise der kantonalen Gerichte, da für Geltendmachung solcher Ansprüche, wie sie von der Standschützengesellschaft gestellt werden, einzig und allein das im Bundesgesetze vom 1. Mai 1850 vorgesehene Verfahren maßgebend und daher lediglich das Bundesgericht zur Beurtheilung derselben kompetent sei.

Allein das Augenscheinsgericht verwarf durch Urtheil vom 13. November 1876 die Kompetenzeinrede bezüglich des zweiten Rechtsbegehrens und erklärte dieselbe nur hinsichtlich des ersten und dritten begründet, und zwar in Betracht:

1. Daß, da das Verbot von einer Bundesbehörde ausgegangen sei, der Klägerin gegen dasselbe lediglich ein Weiterzug an die einschlägigen Bundesbehörden zustehe;

2. daß für den Fall, als entweder das in Erw. 1 erwähnte Verbot ab Seite der Klägerin anerkannt oder aber im Falle eines Weiterzuges von den Bundesbehörden bestätigt werden sollte, die glarnerischen Gerichte über die Pflichtigkeit zur Erstellung sichernder Vorkehrungen, eventuell zur Expropriation im Sinne

des sub 2 gestellten Begehrens, zu entscheiden kompetent seien;

3. daß das sub 3 gestellte Begehren sich lediglich als eine im Sinne von §. 18 der C. P. O. der Kompetenz des glarnerischen Civilgerichtes (im Gegensatz zum Augenschein-gerichte) anheimfallende Streitigkeit qualifizire.

C. Gegen diesen Entscheid ergriff die Nordostbahngesellschaft den Rekurs an das Bundesgericht und stellte das Gesuch, daß in Abänderung desselben die Zuständigkeit der Bundesbehörden (erstinstanzlich der eidgenössischen Schatzungskommission und letztinstanzlich des Bundesgerichtes) ausgesprochen und in diesem Sinne die Entscheidung der klägerischen Begehren der zuständigen Schatzungskommission überwiesen werden.

Zur Begründung dieses Gesuches führte Rekurrentin an, daß es sich im vorliegenden Falle um eine Entschädigung für eine Enteignung, resp. Beeinträchtigung von Privatreehten durch den Eisenbahnbau handle, und daß die Entscheidung hierüber nach Maßgabe des eidgenössischen Expropriationsgesetzes vom 1. Mai 1850 in die Kompetenz der darin bezeichneten Bundesbehörden falle. Eine weitere Bestätigung dieser prozequalischen Vorschrift liege in dem Bundesgesetze über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874, Art. 28., litt. a.

D. Die Standschützengesellschaft Niederurnen trug auf Abweisung der Beschwerde an, indem sie in erster Linie geltend machte, der angefochtene Entscheid sei in Rechtskraft erwachsen, weil die Berufung an das kantonale Appellationsgericht unterlassen worden sei, und eventuell in materieller Hinsicht gegen die Rekursbegehren einwendete:

1. Die Rekurrentin habe nicht in der durch das Bundesgesetz vom 1. Mai 1850 vorgeschriebenen Form von der Rekursbeklagten je die Abtretung eines Privatreehtes verlangt (v. §§. 10, 18 des eidgenössischen Expropriationsgesetzes), sondern lediglich durch die Bundesbehörden ein theilweises Verbot des Schießens auf dem Schießstand der Beklagten in Niederurnen ausgewirkt. Ein solches Verbot sei aber nicht identisch mit der durch §§. 10 und 18 des citirten Bundesgesetzes vorgeschriebenen genauen Kenntnißgabe von der geforderten Abtretung eines Privatreehtes. Die Rekurrentin habe bis dato kein Expropriationsbegehren nach

irgend einer Richtung gestellt und es fehle daher die nöthige Grundlage für die Anwendung des citirten Gesetzes.

2. Das von ihr, Rekursbeklagten, sub 2 gestellte Rechtsbegehren qualifizire sich demnach nicht als eine Expropriationsstreitigkeit im Sinne des Gesetzes, sondern es handle sich dabei in erster Linie um die Pflichtigkeit der Rekurrentin zur Erstellung gewisser Einrichtungen und Vorkehrungen, eine Frage, mit welcher sich das berührte Gesetz absolut nicht beschäftige.

3. Endlich sei das Expropriationsverfahren an der linksufrigen Zürichseebahn, zu welcher die fragliche Strecke gehöre, bereits beendet und das Mandat der hiemit beauftragten Schatzungskommission erloschen.

E. In der Replik machte die Eisenbahngesellschaft gegenüber der letzten Einrede der Rekursbeklagten geltend: Durch Auslegung des Katasterplanes habe sie Alles gethan, was ihr nach Maßgabe des Expropriationsgesetzes obgelegen habe, um die Folgen des Eisenbahnbaues den dadurch Betroffenen zur Kenntniß zu bringen und so denselben die Möglichkeit, ihre Rechte zu wahren, zu verschaffen. So sei auch die Gemeinde Niederurnen in der Lage gewesen, ihre Rechte geltend zu machen.

F. In der Duplik bemerkte die Rekursbeklagte hiegegen, daß erst ein Jahr nach Eröffnung der Linie, nachdem sie zu dutzenden Malen ihre Schießübungen fortgesetzt gehabt, das Verbot erfolgt sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es handelt sich gegenwärtig lediglich um die in der zweiten Rechtsfrage der Rekursbeklagten enthaltene Rechtsbegehren, welche dahin gehen, daß die Rekurrentin entweder sofort alle diejenigen Vorkehrungen und Einrichtungen auf ihre Kosten zu erstellen habe, welche sich behufs Benutzung ihres Schießstandes zum Schutze und im Interesse der Sicherheit des Betriebes der Eisenbahn als nothwendig herausstellen, oder sie für den Fall der nöthig werdenden Verlegung des klägerischen Schießstandes schadlos zu halten.

2. Diese beiden Begehren können sich offenbar nur darauf stützen, daß das von dem eidgenössischen Eisenbahndepartement erlassene Schießverbot in ein der Rekursbeklagten zustehendes,

wohl erworbenes Privatrecht eingreife und es kann insbesondere die zweite, auf Entschädigung gerichtete Ansprache nur den Sinn haben, daß, sofern die Erstellung gehörig schützender Maßregeln nicht möglich sein sollte, die Eisenbahngesellschaft das der Rekursbeflagten zustehende Privatrecht auf dem Wege der Expropriation erwerbe und sie dafür entschädige. Es handelt sich somit in der That in beiden Beziehungen um Forderungen, welche aus dem eidgenössischen Expropriationsgesetze vom 1. Mai 1850 (Art. 3 und 7) hergeleitet werden und deren Entscheidung daher gemäß Art. 26 und 35 ibidem nicht den kantonalen Gerichten, sondern in erster Instanz der eidgenössischen Schatzungskommission und in zweiter Instanz dem Bundesgerichte zusteht.

3. Wenn Rekursbeflagte hiegegen einwendet, daß

a. der Entscheid des Aogenscheinsgerichtes durch Nichtergreifung der Appellation an das glarnische Appellationsgericht in Rechtskraft erwachsen sei;

b. eine Expropriationsstreitigkeit hier deßhalb nicht vorliege, weil Rekurrentin das in dem eidgenössischen Expropriationsgesetze, Art. 10 und 18, vorgesehene Verfahren nicht beobachtet, namentlich kein Expropriationsbegehren gestellt habe, und

c. die eidgenössische Schatzungskommission zur Zeit nicht mehr bestehe,

so erscheinen diese Einwendungen unbegründet. Denn

ad a. hat das Bundesgericht im Anschlusse an die frühere Praxis der Bundesbehörden schon wiederholt erklärt, daß Beschwerden über Verletzung von Bestimmungen der Bundesgesetzgebung sofort und mit Umgehung des kantonalen Instanzenzuges an das Bundesgericht gebracht werden können, indem nach Art. 59 des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1874 nur eine „Verfügung einer kantonalen Behörde“ vorzuliegen braucht, um sich über die Verletzung der Bundesverfassung und der Bundesgesetze zu beschweren;

ad b. könnte die Nichtbeobachtung der angeführten Bestimmungen des Expropriationsgesetzes unter keinen Umständen die Kompetenz der kantonalen Gerichte zur Beurtheilung solcher Ansprachen, wie die vorliegenden, rechtfertigen, sondern nur die Verpflichtung der Eisenbahngesellschaft begründen, nachträglich zur

Einleitung des Expropriationsverfahrens zu schreiten. Hierüber hätte aber gemäß Art. 22 des citirten Bundesgesetzes der Bundesrath zu entscheiden. Indessen dürfte mit Rücksicht darauf, daß das Verbot vom eidgenössischen Eisenbahndepartement ausgegangen ist, von einem weitem Verfahren Umgang zu nehmen sein und daher der Eisenbahngesellschaft einfach obliegen, ohne Weiters die Schatzungskommission zur Beurtheilung der von der Rekursbeklagten geltend gemachten Forderungen einzuüberufen, indem

ad c. jede Schatzungskommission so lange besteht, als an einer Eisenbahnlinie Expropriationen vorkommen.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde ist begründet und demnach das Urtheil des Augenscheinsgerichtes des Kantons Glarus vom 13. November v. J., soweit letzteres sich zur Behandlung der von der Rekursbeklagten angehobenen (Fakt. B erwähnten) Klage kompetent erklärt hat, in der Meinung aufgehoben, daß die Begehren der Rekursbeklagten, sofern eine gütliche Verständigung nicht erzielt wird, von der eidgenössischen Schatzungskommission zu beurtheilen sind.

---